

schiedener christlicher Kirchen seit 1891 zu Wort, die in dieser Konzentration bisher nicht vorlagen und an entlegenen Orten zu suchen waren. Bei der Lektüre weisen sie deutlich die verschiedenen Etappen eines zögernden, aber auch wachsenden Verständnisses für die Frauenfrage aus. Überwiegen am Anfang mit Selbstverständlichkeit androzentrische Festlegungen des „Wesens“ der Frau, insbesondere als Mutter, so differenzieren sich die Aussagen merklich mit dem II. Vatikanischen Konzil, wobei Unsicherheiten und Widersprüchlichkeiten doch vor dem Hintergrund einer umfassenden (biblischen) Betonung der Ebenbürtigkeit von Mann und Frau zu sehen sind. Sichtlich sind die spirituellen und gedanklichen Ansätze noch im Wachstum begriffen; für die Zukunft scheint noch mehr zu erhoffen. (Ein positiver Nebeneffekt der Lektüre: die katholischen Stimmen schneiden nicht am schlechtesten ab; die Frauenfrage wird vermutlich noch ökumenische Schwierigkeiten entzünden . . .)

Alles in allem: ein unentbehrliches Handbuch zur Sache, ohne Polemik, wenn auch nicht ohne Mit-Leiden geschrieben, das verschiedene andere Lektüren erspart oder zu deren Gebrauch besser instandsetzt.

München Hanna-Barbara Gerl

■ PLATE MANFRED (Hg.), *Ungläubige Jugend? — Briefe und Bekenntnisse*. (144). Herder, Freiburg—Basel—Wien 1987. Ppb. DM 14,80.

Das katholische Wochenblatt „Christ in der Gegenwart“ veröffentlichte im Mai 1986 den „Brief an meine ungläubigen Kinder“ von einer betroffenen Mutter, die sich nicht damit abfinden wollte und konnte, daß bei einem gemeinsamen Familientreffen zu Ostern die Kinder ihre Eltern beim Kirchgang alleingelassen hatten. In verständnisvoller Weise, aber nie entschuldigend, versucht sich die Mutter in die geistige Lage ihrer Kinder zu versetzen, diese in etwa zu verstehen, aber ihre Kinder zugleich zu einer weiteren Suche nach der Sinnhaftigkeit, nach geistigen und religiösen Werten und auch einem neuen Bejahen der Kirche zu ermutigen.

Dieser Brief einer Mutter fand ein weites Leserecho. Aus der umfangreichen Zahl der Leserbriefe hat der Herausgeber der Wochenzeitschrift Antworten und Stellungnahmen von Eltern, Priestern, von Älteren und Jüngeren herausgenommen, um sie in diesem Buch als Zeugnisse und Anregungen für den Dialog anzubieten.

Die Positionen derer, die sich diesem Brief der Mutter stellten, weichen gelegentlich stark voneinander ab. Während die einen von einer Verkrustung der Kirche in ihrer Struktur, Hierarchie und Sprache, von einer Leere der Liturgie, einem Unverständnis für moderne Sexualität u. a. m. sprechen, versuchen andere aus der Geschichte der Kirche und den Zeitströmungen heraus nicht nur die Ursachen für das Auswandern aus der Kirche zu erklären, sondern auch zu einem neuen, ehrlichen Suchen und Wagen zu ermuntern. Das Positive an den meisten Zuschriften ist die Aufgeschlossenheit und Dialogbereitschaft, aber auch das Eingeständnis, daß eben Christus eine „Kirche der Sünder“ wagt und daß es sich lohnt, in dieser Kirche zu leben und für sie zu arbeiten.

Wegen der Offenheit der Sprache kann dieses Buch gute Anregungen für Diskussionen und Glaubensgespräche bieten.

Linz

Josef Hörmanninger

KIRCHENRECHT

■ SOBANSKI REMIGIUSZ, *Grundlagenproblematik des katholischen Kirchenrechts*. (Böhlau-Studien-Bücher. Grundlagen des Studiums). (160). Böhlau Verlag, Wien—Köln 1987, Ppb. S 240.—/DM 36,—.

Der bekannte polnische Kanonist Sobansky, der mit zahlreichen Veröffentlichungen zur Grundlegung des kanonischen Rechts hervorgetreten ist, legt hier eine umfassende Arbeit seiner Forschungen zu den Grundlagenproblemen der kirchlichen Rechtsordnung vor. Ausgehend von christologischen und ekklesiologischen Aussagen des II. Vat. Konzils zeigt S. auf, wie kanonisches Recht vom Glauben der Kirche zu begründen und als genuines Element kirchlichen Glaubensvollzugs zu verstehen ist. Kanonisches Recht ist eine im Glauben grundgelegte Wirklichkeit und bildet eine Rechtsordnung ganz eigener Art.

Der Autor gliedert das Werk in sieben Kapitel mit folgenden Überschriften: „Die Entwicklung der Grundlagenproblematik des katholischen Kirchenrechts“ (17—28); „Die Grundlagen des Kirchenrechts“, (29—52); „Der kirchliche Gesetzgeber“, (53—65); „Die Eigenart des Kirchenrechts“, (67—92); „Die Verbindlichkeit der kanonischen Norm“, (93—110); „Das kirchliche und das ‚andere‘ Recht“, (111—127); „Die Denkmodelle des Kirchenrechts“, (129—140). Den sieben Kapiteln vorangestellt sind in einer Einleitung kurze Angaben zur Entstehung, Anlaß und Intention dieses Buches. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Abkürzungen und ein Personenregister machen die Arbeit zu einem wertvollen und praktisch zu handhabenden kanonistischen Grundlagenwerk.

Das aus seinen Mainzer Vorlesungen hervorgegangene Buch liest sich trotz seines komprimierten und äußerst dichten Inhalts leicht und wirkt über lange Passagen hinweg fesselnd für den kanonistisch und ekklesiologisch ausgerichteten Interessenten. Es ist dem Verfasser m. E. n. ausgezeichnet gelungen, eine attraktive Aufschlüsselung der Kirchenrechtsgrundlagenproblematik vorzulegen. Das Werk ist als ein bedeutender Meilenstein zu werten im Ringen um eine Erhellung jener Wurzeln und Schichten, auf denen allein der CIC, „das letzte Dokument des II. Vat. Konzils“ (Papst Johannes Paul II.) in rechter Weise verstanden werden kann. Es ist eine wertvolle Handreichung für Kanonisten in Lehre und Kirchenrechtspraxis sowie für alle speziell an kirchlichen Grundfragen interessierten Seelsorger, Geistlichen und Laien. Dem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Salzburg

Johann Hirnsperger

■ GABRIELS ANDRÉ/REINHARDT HEINRICH F. J. (Hg.), *Ministerium Iustitiae. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60.*

Lebensjahres. (428). Ludgerus Verlag, Essen 1985. Kart. DM 68.—.

Mit dieser umfangreichen Festschrift erfahren Persönlichkeit und Werk des kanonistischen Lehrers und Forschers *Heribert Heinemann* eine überaus eindrucksvolle Würdigung. Die Mitarbeit einer Vielzahl namhafter Kanonisten bestätigt die Freundschaft und Wertschätzung, die dem Geehrten entgegengebracht werden.

Vom Inhalt her, der hier nur schlagwortartig angegeben werden kann, steht dieses vorwiegend kirchenrechtliche Werk ganz im Zeichen des erneuerten Kirchenrechts.

Ökumenischen Fragestellungen widmen sich in ihren Beiträgen J. J. Degenhardt und H. Döring. H. J. Pottmeyer setzt sich mit der Konzilskritik von H. Barion auseinander. Die Arbeiten von R. Sobansky und W. Aymans dienen der Erschließung von Sinn, Geist und Gestalt des neuen Kirchenrechts. Schwerpunktmaßig werden die Pflichten und Rechte der Gläubigen behandelt: Die einschlägigen Aufsätze von E. Corecco, H. Müller und P. Krämer bieten für die Interpretation des neuen Rechts unverzichtbare Hilfen.

Das neue Mischehenrecht behandeln M. Kaiser und A. Stein. Dem erneuerten kirchlichen Prozeßrecht widmen sich H. Flatten, P. Wirth und J. Weier. J. Prader geht der Frage nach, wie weit c. 11 die kirchliche Rechtssprechung verändert wird. H. F. J. Reinhardt befaßt sich mit der kirchlichen Stellung der nichtkatholischen Christen im CIC.

H. Schmitz erschließt den Begriff des seelsorgerischen Amtes im neuen kirchlichen Rechtsbuch. Behandelt werden ferner: das neue Seminarrecht von H. Schwendenwein, das Recht der Metropoliten von H. Maritz, das Recht der Bischofssynode von W. Astrath. Ordensrechtliche Themen bearbeiten A. Scheuermann und B. Primetshofer. Beiträge von J. Schlick, M. Zimmermann, H. Mussinghoff und G. May dokumentieren, wie sehr das kirchliche Bildungswesen in Vergangenheit und Gegenwart ein Spannungs- und Begegnungsfeld von Kirche und Staat bildet. Weitere Themen staatskirchenrechtlicher Aufsätze sind: Die Beziehungen des Apost. Stuhls zu den jungen afrikanischen Staaten (R. Metz), Aspekte des revidierten Lateranvertrags (W. Schulz), das Entstehen von Diözesanrecht aufgrund von Staatskirchenrecht am Beispiel Essen (H. Marré).

Wertvolle Einsichten in die kirchliche Rechtsgeschichte ermöglichen H. Paarhammer, der zur Bücherzensur im 18. Jh. schreibt, und P. Landau, der das Anklagerecht Untergeordneter im mittelalterlichen Rechtsdenken beleuchtet. Zu den W.-Glossen zum Dekret Gratians arbeitet W. Weigand, über Haeresis und Schisma in den Canones früher nordafrikanischer Konzilien W. Geerlings. Die kanonische Strafzwecklehre legt A. E. Hierold dar. P. J. Huizing stellt seinen Beitrag unter das Thema „Beichtväter und Strafrecht“.

Insgesamt ist mit dieser Festschrift den Herausgebern ein ausgezeichnetes wissenschaftliches Werk gelungen, das H. Heinemann sehr zur Ehre gereicht und das sowohl dem Fachwissenschaftler als auch dem in

der kirchlichen Verwaltung und Gerichtspraxis Stehenden und in vielem auch dem Seelsorger gute Dienste leisten kann. Es wird die Rezeption des neuen Kirchenrechts nachhaltig fördern und der wissenschaftlichen Diskussion neue Impulse geben.

Salzburg Johann Hirnsperger

■ SCHULZ WINFRIED, *Der neue Codex und die kirchlichen Vereine*. (116). Bonifatius-Verlag, Paderborn 1986.

Auf fachkundiger Hand wird in übersichtlicher Weise das Recht der kirchlichen Vereine systematisch dargestellt und erläutert.

Nicht zum Gegenstand des Buches zählen die kirchlichen Ordensverbände, die Säkularisierungsinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, obwohl letztere, wie der Autor selbst vermerkt, „von ihrer Aufgabenstellung und ihrem Selbstverständnis her rechtssystematisch richtiger dem kanonischen Vereinsrecht zugeordnet werden müßten“ (13). Der Autor hält sich in der Umgrenzung der Thematik an die Systematik des CIC (can. 298—329, allerdings unter Einbeziehung der Regelungen der juristischen Personen).

Kapitel I behandelt die kirchlichen Vereine vor dem Inkrafttreten des CIC/1983, im besonderen die altrechtlichen, die altkodikarischen (auf dem CIC/1917 beruhend) und die „religiösen Vereine“ (nach dem Recht der BRD) mit ausschließlich staatlich-rechtlicher Anerkennung und geht abschließend knapp auf den Einfluß des Zweiten Vatikanischen Konzils auf das kirchliche Vereinswesen ein. *Kapitel II* erläutert die vereinsrechtlichen Kategorien des CIC/1983. Dabei ist der Abschnitt über die „funktionale Eingliederung der Vereinigungen in das Ordnungsgefüge der Kirche“ (47—64) dank der pädagogischen und übersichtlichen Gliederung als besonders gelungen zu bezeichnen.

Kapitel III ordnet die bestehenden kirchlichen Vereine den vereinsrechtlichen Kategorien des CIC/1983 zu. Dabei finden sich viele fundierte praktische Hinweise wie etwa zu Fragen einer Statutenreform oder einer allfälligen Änderung des Rechtsstatus bestehender Vereinigungen. Verdienstvoll ist auch, daß sich der Autor zu der vom CIC offengelassenen Frage der Mitgliedschaft nichtkatholischer Christen in katholischen Vereinigungen mit einer kanonistisch wohlgegründeten eigenen Ansicht äußert.

Im Anhang (87—113) werden die für das Vereinsrecht wichtigsten Canones des CIC/1983 im authentischen lateinischen Text und in deutscher Übersetzung abgedruckt.

Ein Verzeichnis weiterführender Literatur (115 f) bildet den Abschluß des Bandes.

Der Autor vermeidet langatmige theoretische Erörterungen, versteht es aber dennoch vortrefflich, die Materie gründlich, exakt und in einer auch für den Nichtkanonisten zugänglichen Weise zu erschließen und dem staatlichen und kirchlichen Praktiker sachkundige Hinweise zu geben. Soweit staatskirchenrechtliche Bezüge hergestellt werden, beschränkt sich Schulz auf das Recht der BRD.

Das Buch kann jedem Studierenden und Praktiker